

Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Taxigewerbe (Taxiordnung Ebersberg – TO EBE)

Aufgrund von § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) i.V.m. § 10 Nr. 1 Alt. 1 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28.01.2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.03.2015 (GVBl S. 28), erlässt das Landratsamt Ebersberg folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Ebersberg.

§ 2 Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen dürfen nur an gekennzeichneten Taxenständen in der Betriebssitzgemeinde des Unternehmens bereitgehalten werden. Das Landratsamt Ebersberg kann das Bereithalten von Taxen außerhalb gekennzeichneteter Taxenstände erlauben.

§ 3 Kennzeichnung und Benutzung von Taxistandplätzen

- (1) Taxenstände sind mit Zeichen 229 (Taxenstand) der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gekennzeichnet.
- (2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf dem gekennzeichneten Taxenstand nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Standplätze bereitzuhalten.
- (3) Bei der Benutzung von Taxenständen auf Privatgrund bleiben privatrechtliche Verhältnisse unberührt.

§ 4 Ordnung an Taxenständen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Standplätzen bereitzustellen. Soweit Nachrückplätze vorhanden sind, dürfen Standplätze unmittelbar nur angefahren werden, wenn alle Nachrückplätze unbesetzt sind.
- (2) Jede Lücke an den Taxenständen ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen.
- (3) Die an den Stand- und Nachrückplätzen bereitgestellten Taxen müssen durch Anwesenheit der Fahrer stets fahrbereit sein.
- (4) Den an einen Taxenstand erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer des vordersten Taxis auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi. Diesem ist sodann die unverzügliche Abfahrt zu ermöglichen.

- (5) Behördlichen Anordnungen über die zeitweilige Verlegung oder Räumung von Taxenständen aus besonderen Anlässen ist Folge zu leisten.
- (6) Der Straßenreinigung und dem Schneeräumdienst muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Aufgaben an den Taxenständen nachzukommen.
- (7) Taxen sind in einem sauberen, gepflegten Zustand bereitzuhalten. Sie dürfen an Taxenständen weder gereinigt noch instandgesetzt werden.

§ 5 Dienstbetrieb

- (1) Das Werben von Fahrgästen durch ansprechen ist verboten.
- (2) Fahrgästen gegenüber besteht eine Wartepflicht bis zu 30 Minuten, es sei denn, es wird vorab eine anderweitige Vereinbarung getroffen. Fahrgäste sind hierauf besonders hinzuweisen.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme Dritter, sowie die Mitnahme nicht den Fahrgästen gehörender Tiere untersagt.
- (4) Wünschen der Fahrgäste hat der Fahrer Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht und Zweck, sowie sonstige Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (5) Der Fahrer hat beim Ein- und Ausladen von Gepäck behilflich zu sein.
- (6) Das Landratsamt Ebersberg kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxiordnung des Landratsamtes Ebersberg vom 13.07.1999 (Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg Nr. 18 von 1999) außer Kraft.

Ebersberg, den 20.08.2015
Landratsamt Ebersberg

gez.

Robert Niedergesäß
Landrat